



Alle zwei Jahre rät die Werkstatt zu einer Wartung der Klimaanlage. Auch deshalb, weil das System jährlich rund 15 Prozent Kältemittel verliert.



KFZ-INFO

Mai 2023

Mitteilungen der Innung
des Kraftfahrzeuggewerbes
Rhein-Neckar-Odenwald

WIRTSCHAFTSGESELLSCHAFT DER INNUNG DES KRAFTFAHRZEUGGEWERBES



Inhaltsverzeichnis

Impressum	Seite	2
Titelseite	Seite	2
Gundsätzliches / Verwaltung / Organisation	Seite	3
Handel	Seite	4-6
Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen	Seite	6-8
Handwerk Technik / Umweltschutz	Seite	9
Berufsbildung / Weiterbildung	Seite	10
Betriebswirtschaft / Steuern	Seite	10-12
Versicherungen / Rahmenabkommen / Mitgliedervorteile	Seite	12

Impressum

Herausgeber:

Wirtschaftsgesellschaft der Innung des
Kraftfahrzeuggewerbes, Rhein-Neckar-Odenwald mbH

Geschäftsstelle:

68309 Mannheim, Chemnitzer Straße 10
Tel. 06 21/4 96 73-0, Fax 06 21/496 73 29

Obermeister:

Dietmar Clysters, 68535 Edingen-Neckarhausen,
Rosenstraße 2

Redaktion:

Dietmar Clysters, Harald Gross,
Hans Busalt, Thomas Bauer

Konzeption & Gestaltung:

Woche Verlag GmbH, Edisonstraße 14, 68309 Mannheim

Druck:

Brückmann Druck & Werbetechnik, 68519 Viernheim

Erscheinungsweise 1x monatlich.

Titelseite

Frühjahrs-Check – die Frischekur für's Auto

Höchste Zeit für den Frühjahrsputz, Zeit aber auch für den Autocheck. „Der Muff muss raus, die Technik auf Sicherheit geprüft, Scheiben, Leuchten und Lack auf Schäden gesichtet werden“, rät Bundesinnungsmeister Wilhelm Hülsdonk vom Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK). Der Kfz-Innungsbetrieb des Vertrauens kümmert sich darum. Sieben Punkte, die auf der Agenda stehen:

1. Autowäsche | Alles muss raus sein, alles muss glänzen. Alles, was nicht mehr gebraucht wird ist jetzt unnützer, teurer Ballast. Feuchte Matten werden getrocknet, Zeitungspapier hilft dabei. Bei der Wahl des Waschprogramms bitte nicht knausern: Vorwäsche mit Aktivschaum, Haupt-, Unterboden- und Radwäsche, Heißwachs, Trocknen. Das volle Programm. Die Motorwäsche ist Sache der Werkstatt-Profis.

Innen wird's ungemütlich. Wer saugt schon gern in hintersten Ritzen, wischt penibel die Innenscheiben und entstaubt das Cockpit. Macht wenig Spaß, sorgt aber für Wohlgefühl und klare Sicht.

2. Schäden | Der Lack glänzt, ist an einigen Stellen vielleicht aber schon ab. Ein Ergebnis der Fahrten auf Rollsplit, Salz und Schnee. Der nächste wache Blick beim Auto-Rundgang gilt den Scheiben und Wischerblättern. Gibt es Einschläge, Kratzer, Risse? Jetzt noch die Leuchten vom Blinker bis zum Fernlicht durchtesten und alle Mängel für die Werkstatt notieren.

3. Unterboden | Es geht ans Eingemachte. Wie haben Bremsen, Auspuff, Stoßdämpfer, Achsen, Keilriemen und Unterboden den Winter überstanden? Für den Technik-Check thront das Auto in der Werkstatt auf der Hebebühne.

4. Reifen | Das Profil der Sommerware sollte mindestens drei Millimeter tief sein, die Reifen keine Risse oder Beulen haben und nicht älter als acht bis zehn Jahre alt sein (DOT-Nummer auf der Reifenflanke). Nach dem Auswuchten und der Montage werden Reifen mit RDKS je nach System neu initialisiert, gewartet, Verschleißteile ersetzt. Letzte Reifen-Amtshandlung: die Luftdruckprüfung entsprechend der Herstellervorgaben.

5. Füllstände | Gut, dass die Werkstatt alles hat: Motoröl, Kühl- und Bremsflüssigkeit. Alle Flüssigkeiten werden gecheckt und gegebenenfalls aufgefüllt. Was der Frostschutz für den Winter, ist jetzt das Wischwasser im Kampf gegen Baumharz, Insekten & Co. Ein Kanister mit der fertigen Sommermischung an Bord spart auf langen Strecken Zeit und Geld.

6. Klimaanlage | Einen kühlen Kopf bewahren – welche Autofahrer schätzen den Komfort in der Hitze des Sommers nicht. Ganz klar also: Eine gut funktionierende Klimaanlage bringt Sicherheit beim Fahren. Alle zwei Jahre rät die Werkstatt zu einer Wartung. Auch deshalb, weil das System jährlich rund 15 Prozent Kältemittel verliert.

7. Pollenfilter | Besonders Allergiker wissen einen funktionierenden Pollenfilter zu schätzen. Damit Bakterien und Schimmelpilze auf dem Filter keinen nahrhaften Boden finden, sollte er jährlich, spätestens aber nach 15.000 Kilometern ausgetauscht werden. Besser noch sind Aktivkohlefilter, die zusätzlich Feinstaub und Ozon aus der Luft filtern.

Grundsätzliches / Verwaltung / Organisation

Handwerk fordert gute Bedingungen für den ländlichen Raum

Mehr digitale Infrastruktur, mehr wohnortnahe Schulstandorte, weniger bürokratische Hürden – das wünscht sich das Handwerk BW für den ländlichen Raum in Baden-Württemberg. Mit einer ausführlichen Stellungnahme zur Landesstrategie „Weiterentwicklung der ländlichen Räume“ hat sich der Handwerkstag in die Debatte eingebracht und jetzt ein entsprechendes Positionspapier beschlossen.

„Rund jeder zweite Handwerksbetrieb im Land hat seinen Sitz im ländlichen Raum. Unsere Betriebe prägen dort die Wirtschaft, sind teils seit Generationen ansässig und schaffen zukunftssichere Arbeits- und Ausbildungsplätze. Daher nehmen wir gerne am Beteiligungsprozess zur Gesamtstrategie zur Entwicklung der ländlichen Räume teil und tragen dafür Sorge, dass das Handwerk besonders im Fokus ist“, erläutert Handwerk BW-Präsident Rainer Reichhold. Das Positionspapier geht besonders auf die Themen Fachkräftesicherung, Mobilität, Flächen- und Ansiedlungspolitik, Technologie, Nahversorgung und Bürokratieabbau ein.

Im Bereich der Fachkräftesicherung fordert Handwerk BW bessere Bedingungen für die Auszubildenden und auch die ausbildenden Betriebe im ländlichen Raum. Fehlende wohnortnahe Schulstandorte mindern die Attraktivität für die betroffenen Ausbildungsberufe entscheidend und wirken sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Betriebe und somit auch des Landkreises aus – Stichwort flexible Absenkung von Klassenteilern und gute ÖPNV-Anbindung.

Zudem muss die digitale Infrastruktur weiter ausgebaut werden, nicht nur in Form von Breitband, sondern auch in Form von Mobilfunk. Wenn der Handwerker auf der Baustelle mit seinem Büro kommunizieren muss, liegen oft die Festnetzanschlüsse noch nicht. Handwerk BW schlägt hierzu Modellprojekte im ländlichen Raum vor, mit denen die tatsächliche Abdeckung schneller mobiler Verbindungen in der Fläche geprüft wird.

Das vollständige Positionspapier kann unter www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.

Härtefallhilfen Energie können beantragt werden

Seit 15. März 2023 können Anträge auf Härtefallhilfen Energie bei der L-Bank gestellt werden.

Folgende Antragsvoraussetzungen müssen beachtet werden:

Ein Härtefall im Sinne dieses Programms ist gegeben, wenn bei einem Unternehmen die folgenden drei Fördervoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Das Unternehmen hat im beantragten Förderzeitraum ein negatives betriebliches Ergebnis (EBITDA) erzielt und
- die Energiekosten (netto) des Unternehmens haben sich im beantragten Förderzeitraum gegenüber dem Vorjahreszeitraum mindestens verdreifacht und
- das Unternehmen weist im beantragten Förderzeitraum eine Energieintensität in Höhe von mindestens sechs Prozent auf.

Das Programm bezieht sich rückwirkend auf das Jahr 2022.

Eine Bestätigung eines Steuerberaters, dass die Antragsbedingungen erfüllt sind, ist nötig. Dafür kann ein Zuschuss von 250 Euro beantragt werden. Er wird jedoch nur bezahlt, wenn der Antrag bewilligt wird.

Derzeit ist der Antrag noch per Mail an eine Adresse der L-Bank einzureichen. Eine vollelektronische Version ist in Vorbereitung.

Zur Antragstellung gelangt man unter folgendem Link:

<https://www.l-bank.de/haertefallhilfen-energie-kmu>

Antragsfrist ist der 15. Juni 2023.

Weitere Informationen zum Förderprogramm finden Sie auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/fo-erderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/haertefallhilfen-energie-foerderlinie-2022>

Die Pressemitteilung des Wirtschaftsministeriums kann auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.

KFZ-MEISTER SHOP Für Alleskönner!

Das Plakat zeigt eine Liste von spezialisierten Dienstleistungen und Betrieben, die durch das Kfz-Meister-Shop-Netzwerk verbunden sind:

- Ausbildungsbetrieb
- Altfahrzeug-Annahme anerkannte Werkstatt
- Gebrauchtfahrzeug-Service
- Fachbetrieb für Hybrid- und Elektrofahrzeuge
- Fachbetrieb für historische Fahrzeuge
- Anerkannter Betrieb Motorrad-AU (AUK)
- Anerkannter Betrieb für Gassystemprüfung (GSP)
- Fachbetrieb für Kfz-Klimaanlagen-Service
- Abgasuntersuchung anerkannte Werkstatt

www.kfz-meister-shop.de | 24 Stunden geöffnet

Handel

DAT-Barometer im März 2023

Schwerpunkt Flotte / Fuhrpark

Neben der klassischen Aufgabe der Sicherstellung von Mobilität spricht man Fuhrparks auch eine Funktion als Multiplikator und Technologietreiber zu. Denn die Hälfte aller gewerblichen Zulassungen und damit sehr große Stückzahlen von Neuwagen mit modernen Antriebstechnologien und Assistenzsystemen werden auf Fuhrparks zugelassen.

Für die Automobilhersteller, Banken und Leasinggesellschaften sind Fuhrparks somit essentiell. Aber auch die Automobilbetriebe, die über die eigenen Großkundenabteilungen die Fahrzeuge in den Fuhrparks betreuen, warten, reparieren und im Nachgang als Gebrauchtwagen verkaufen, sind darauf angewiesen. Das Jahr 2023 ist allerdings, was die Neuzulassungen insgesamt betrifft, eher schwach gestartet. Nach einem starken Rückgang im Januar hat sich der Markt im Februar stabilisiert und liegt insgesamt in etwa auf Vorjahresniveau.

In den Fuhrparks ist die Verteilung der Antriebsarten grundsätzlich anders als im Gesamtmarkt. Ein hoher Anteil moderner Dieselmotoren prägt Fuhrparks, aber auch zahlreiche elektrifizierte Pkw sind – u. a. aufgrund der steuerlichen Vergünstigungen – mittlerweile Standard in den Firmenflotten. Die Fuhrparkleiter sehen allerdings die Fokussierung der Politik auf rein batterieelektrische Antriebe eher mit gemischten Gefühlen. Die terminliche Festlegung zum Verbrennerausstieg seitens der Politik halten viele für den falschen Weg. Eine Alternative neben der Elektromobilität wären synthetische Kraftstoffe/E-Fuels. Viele der befragten Fuhrparkleiter haben sich bereits intensiv damit beschäftigt und schätzen diese als vielversprechend ein.

Diesel bleibt dominante Antriebsart

Die Entwicklung der Antriebsarten in den Firmenfuhrparks während der vergangenen drei Jahre zeigt, dass nach wie vor der Verbrenner und dort vor allem der Diesel die wichtigste Antriebstechnologie bleibt. Der Diesel-Anteil lag im März 2023 bei 64 Prozent, 17 Prozent entfielen auf Benziner, der Rest (19 Prozent) fuhr mit alternativem Antrieb. Die Verfügbarkeit von neuen Diesel- und auch Benzin-Pkw ist aufgrund der veränderten Modellpolitik der Hersteller bereits eingeschränkt. Gleichzeitig wächst durch die steuerlichen Anreize für BEV und PHEV die Durchdringung von alternativen Antrieben in den Flotten weiter (davon aktuell BEV: 47 Prozent und PHEV: 42 Prozent).

Mehrheit der Fuhrparkleiter für Technologieoffenheit

Befragt man die Fuhrparkleiter zur terminlichen Festlegung des Verbrenner-Aus seitens der Politik, so halten dies 67 Prozent für den falschen Weg, 26 Prozent stimmen der Entscheidung zu. Bezüglich der Mobilitätsbedürfnisse im Fuhrpark meinten 81 Prozent, dass zum aktuellen Zeitpunkt nicht alle ihre Wegstrecken mit rein batterieelektrischen Pkw zurückgelegt werden könnten. Ferner gaben 32 Prozent an,

sie hätten Dienstwagenberechtigte, die wieder zu einem klassischen Verbrenner zurückkehren möchten. Als einen der wichtigsten Anschaffungsgründe für Pkw mit alternativen Antrieben, so bestätigten es 67 Prozent, seien die günstigen steuerlichen Rahmenbedingungen bei BEV und PHEV gewesen.

Neuwagenbeschaffung war 2022 auch für Fuhrparkleiter schwierig

Die Frage, ob alle fest geplanten Pkw-Anschaffungen im vergangenen Jahr getätigt wurden, bejahten 32 Prozent der Fuhrparkleiter. Die große Mehrheit allerdings (68 Prozent) verneinte dies. Als Gründe wurden vor allem die langen Lieferzeiten genannt (84%). Häufig waren aber auch die gewünschten Fahrzeuge (57 Prozent) oder bestimmte Ausstattungsmerkmale (27 Prozent) nicht bestellbar. Die hohen Preise, die 2022 vor allem bei Endverbrauchern einen Autokauf verhinderten, spielten „nur“ bei 36 Prozent der Fuhrparkleiter eine Rolle. Dies kann damit zusammenhängen, dass 80 Prozent der Fuhrparks mit geleasten Fahrzeugen operieren und nur 20 Prozent die Fahrzeuge tatsächlich selbst kaufen.

Eigene Poolfahrzeuge bleiben wichtigster Lückenfüller

Grundsätzlich ist die Situation auf dem Neuwagenmarkt weiter angespannt. Lieferschwierigkeiten, insbesondere die Verfügbarkeit von diversen Komponenten (z. B. Halbleiter), sorgen weiterhin für lange Lieferzeiten. Falls Fahrzeuge im Fuhrpark nicht zum vereinbarten Termin getauscht werden können, würden 80 Prozent der Fuhrparkleiter bestehende Verträge mit ihren Leasinggesellschaften verlängern, um die Mobilität in der Flotte sicherzustellen. Sollten dennoch einmal Lücken bei der Fahrzeugversorgung vorhanden sein, greifen die meisten Fuhrparkleiter (77 Prozent) auf eigene Poolfahrzeuge zurück, gefolgt von Pkw der Autovermieter (63 Prozent). Auto-Abos sind bei 21 Prozent der Befragten eine Option, hingegen Carsharing nur bei sieben Prozent.

Guter Kenntnisstand und hohe Akzeptanz von E-Fuels

Bei der Kenntnis rund um E-Fuels oder synthetische Kraftstoffe zeigt sich über die vergangenen Jahre ein deutlicher Trend. Die Anteile derer, die sich viel oder intensiv mit dieser Thematik auseinandergesetzt haben, ist stark gestiegen. Mittlerweile haben sich 16 Prozent der Fuhrparkleiter intensiv damit beschäftigt, und weitere 37 Prozent haben viel davon gehört oder gelesen. Und wer diese Kraftstoffe kennt, der hält sie in hohem Maße (66 Prozent) für vielversprechend und sieht darin eine klimaschonende Alternative neben der Elektromobilität. 28 Prozent halten nichts davon, da sie die Herstellung als zu aufwendig und den Verkauf an Tankstellen sehr teuer einschätzen.

Die ausführliche Darstellung der einzelnen Themen finden sich unter <https://barometer.dat.de/>.

Handel

Beste Autohaus Arbeitgeber 2023

Initiative zur Stärkung der Arbeitgeber-Attraktivität im Automobilhandel

Ein erfolgreiches Employer Branding gilt als Grundlage für die Gewinnung und Bindung von qualifizierten Mitarbeitenden. Um Autohausunternehmen und Werkstätten bei dieser Aufgabe zu unterstützen, haben die Branchenzeitung Automobilwoche und das Institut für Automobilwirtschaft (IfA) bereits im Jahr 2019 die Initiative „Beste Autohaus Arbeitgeber“ ins Leben gerufen. Jährlich werden rund 7.000 Mitarbeitende in ihren Betrieben sowie das jeweilige Management hinsichtlich relevanter Sachverhalte der Mitarbeiterzufriedenheit befragt. Jetzt geht Beste Autohaus Arbeitgeber in die fünfte Runde – die Befragungen starten im April.

Finden Sie heraus, wie es um die Zufriedenheit Ihrer Mitarbeitenden steht und nehmen Sie mit Ihren Betrieben an „Beste Autohaus Arbeitgeber 2023“ teil!

Die betriebspezifischen Ergebnisse werden Ihnen in einem interaktiven Online-Tool zur Verfügung gestellt und sind so individuell hinsichtlich zahlreicher Kriterien auswertbar. Einblick in die vertraulichen Daten erhält lediglich das Management des jeweiligen Autohauses. Zusätzlich fließen die Ergebnisse aller teilnehmenden Autohäuser in ein

Gesamt-Ranking ein. Autohausunternehmen mit den besten Bewertungen erhalten für ihre herausragenden Leistungen im Rahmen einer exklusiven Abendveranstaltung der Automobilwoche eine Auszeichnung – detaillierte Daten sowie unterdurchschnittliche Ergebnisse werden nicht veröffentlicht.

Beste Autohaus Arbeitgeber bietet zahlreiche Chancen und keine Risiken. Für alle erhobenen Daten und Untersuchungsergebnisse wird die gebotene Anonymisierung und Vertraulichkeit zugesichert. Die Teilnahme und die Basisauswertung sind kostenfrei! Zudem besteht die Möglichkeit für detaillierte und betriebspezifische Auswertungen im Rahmen von zwei optionalen Upgrades mit erweiterten Umfängen. Eine Übersicht über die Initiative kann unter www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.

Alle Informationen und Anmeldung zur Teilnahme unter <https://www.ifa-info.de/beste-autohaus-arbeitgeber>.



AUTOHAUS/DEKRA GW-Forum 2023 an drei Terminen in Deutschland

Sonderpreis für baden-württembergische Innungs-Mitglieder

An ein ertragreiches Gebrauchtwagengeschäft haben wir uns in den letzten ein bis zwei Jahren gewöhnt. Nun aber steigen allmählich das Angebot, der Zulauf und auch die Standtage wieder an.

Und was machen wir jetzt? Was müssen wir machen – jetzt, wo es wieder anders kommen kann. Wie sind unsere „Hausaufgaben“ gemacht, wie stimmen die Abläufe, die Zusammenarbeit mit dem Service und mit den Partnern?

Und welche Herausforderung haben GW-Verantwortliche, dass Ihnen

der „Umschwung“ gut gelingt. Damit wir auch morgen noch ein profitables GW-Geschäft im Handel machen.

Sonderpreis für Händler 199,- Euro (Normalpreis 349,- Euro / Abopreis 249,- Euro), andere Unternehmen 399,- Euro (Normalpreis € 449,- Euro / Abopreis 349,- Euro) zzgl. MwSt. Unter www.autohaus.de/gw-forum2023 finden Sie alle Informationen zur Veranstaltung.

Anmeldungen mit der Bemerkung „Mitglied KFZ-BW“ erhalten als baden-württembergische Innungsmitglieder den Sonderpreis.

Sonderangebot für Innungs-Mitglieder:

10. AUTOHAUS E-Marketing-Day 2023 –

Ihr Ticket zur Zukunft des digitalen Marketings im Autohaus

Innungsmitglieder sollten sich jetzt Ihren Sonderpreis für den 10. AUTOHAUS E-Marketing-Day 2023 sichern! Profitieren Sie als Händler von unserem Angebot für nur 199,- Euro (statt 349,- Euro) oder als anderes Unternehmen für 399,- Euro (statt 549,- Euro).

Der Strukturwandel innerhalb der Händlernetze wird durch die Einführung neuer Agenturmodelle verstärkt. Dennoch bleibt der stationäre Handel ein wichtiger Faktor für Kundenloyalität und kann nicht durch intensiven Direktvertrieb verdrängt werden. Kundenbindung ist das entscheidende Differenzierungsmerkmal, wenn Rabatte nicht mehr im Fokus stehen. Dies wird zunehmend durch digitale Kanäle wie Homepage, E-Commerce, Social Media und Messenger-Dienste erreicht. Die Bedeutung des digitalen Marketings wächst weiterhin.

Besuchen Sie den 10. AUTOHAUS E-Marketing-Day 2023 am 15./16. Mai

im Sheraton Offenbach. Freuen Sie sich auf einen Händlertalk am Vorabend, dem 15. Mai 2023 ab 18:30 Uhr, gefolgt von einem gemeinsamen Abendessen zum persönlichen Austausch. Der Kongresstag am 16. Mai 2023 bietet von 9 bis 16 Uhr wertvolle Einblicke in die effektive Nutzung des digitalen Marketingbudgets.

Nutzen Sie diese Veranstaltung für Austausch, Networking und frische Inspirationen. Im Preis inbegriffen sind Abendessen am 15.05.2023, Mittagessen am 16.05.2023, Tagungsgetränke, Kaffeepausen und Tagungsunterlagen. Die Übernachtung ist nicht enthalten. Alle Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter www.autohaus.de/emarketingday2023. Baden-württembergische Innungsmitglieder erhalten den Sonderpreis, indem sie bei der Anmeldung im Feld Bemerkung „Mitglied KFZ-BW“ eintragen.

Handel

Ihr Kfz-Betrieb auf der Überholspur:

Holen Sie sich jetzt bis zu 50.000 Euro Förderung durch den Beratungs-Gutschein

Autohäuser und Werkstätten stehen vor vielfältigen Herausforderungen wie Digitalisierung, Fahrzeugautomatisierung, Elektrifizierung, neue Vertriebssysteme, Personalentwicklung und Qualifizierung. In dieser Zeit der Transformation benötigen viele Unternehmen professionelle Unterstützung, um ihre Zukunft erfolgreich zu gestalten.

Das Land Baden-Württemberg hilft: Mit dem Beratungsgutschein „Transformation Automobilwirtschaft BW“. Diese attraktive Fördermöglichkeit bietet Kfz-Betrieben bis zu 30 Tage Beratung mit einer 80-prozentigen Förderung. Die maximale Fördersumme beträgt 30.000 Euro pro Betrieb. Diese einmalige Chance ist speziell für Autohäuser und Werkstätten geschaffen worden. Nutzen Sie jetzt die Gelegenheit, um sich individuell und zielgerichtet beraten zu lassen.

Der Beratungsgutschein ist in drei Bereiche aufgeteilt: strategische Unternehmensausrichtung, strategische Umsetzungsbegleitung und strategische Personal- und Qualifizierungsplanung. Sie können jeweils einen Gutschein pro Themenfeld in Anspruch nehmen, insgesamt also bis zu drei Gutscheine.

Informieren Sie sich jetzt auf der Webseite <https://www.transformationswissen-bw.de> und nehmen Sie Kontakt mit unserer Betriebsberaterin Katja Rhotert unter www.rhotert.net auf. Lassen Sie sich von Ex-

perten beraten und nehmen Sie Ihre Zukunft selbst in die Hand. Handeln Sie noch heute, denn das Angebot ist bis November befristet. Ergreifen Sie die Chance, um als Gewinner aus dem Wandel unserer Branche hervorzugehen!



Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

Werbung für Gebrauchtwagen

Laufleistung ist wesentliche Information

In nahezu allen Werbeanzeigen für Gebrauchtwagen, gleichgültig ob in Print, im Internet oder in Internetbörsen, wird in der Regel die Laufleistung des beworbenen Fahrzeugs angegeben. Dies ist auch gut so! Aufgrund einiger Nachfragen wird an die Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG, Az.: 9 U 3/18) Naumburg erinnert – nach diesseitiger Erkenntnis immer noch die aktuellste obergerichtliche Entscheidung zu dieser Frage. Danach ist die Laufleistung eine wesentliche Information, die dem Kunden bereits in der Werbung nicht vorenthalten werden darf.

Im seinerzeit entschiedenen Fall hatte der werbende Unternehmer zwar alle weiteren Informationen über das Fahrzeug genannt (z.B. Ausstattung, Motorisierung, Alter, Farbe etc.), nicht hingegen die Laufleistung. Dieses Versäumnis hielt das OLG Naumburg für wettbewerbswidrig und hat den Unternehmer entsprechend verurteilt. Allerdings erklärt das Gericht auch, dass diese Grundsätze zwar für einen normalen Gebrauchtwagen gelten, nicht jedoch für die Bewerbung von Oldtimern.

Fazit:

1. Die Laufleistung eines Gebrauchtwagens stellt eine wesentliche Information dar, die im Rahmen einer Werbung für einen Gebrauchtwagen anzugeben ist.

Wird diese bei einer Werbung für einen normalen Gebrauchtwagen nicht angegeben, liegt ein Wettbewerbsverstoß vor.

2. Bei einem Gebrauchtwagen ist die Laufleistung ein wichtiger Parameter zur Bestimmung des Grades der Abnutzung, welcher im Rahmen der Preisbildung aus der Sicht des Verbrauchers eine besondere Bedeutung hat.
3. Bei der Bewerbung eines Oldtimers gelten die Grundsätze nicht, so dass auf die Angabe der Laufleistung in diesem Fall verzichtet werden kann.



Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

Neue „Abmahnwelle“

Vorsicht bei Versendung von Newslettern, bei denen Tools mit Serverstandorten in den USA verwendet werden

im vergangenen Jahr haben zwei Kanzleien mit einer Art „Abmahnung“ Schadenersatz gegenüber Unternehmen geltend gemacht – auch gegenüber Kfz-Betrieben. Die Rechtsanwälte haben sich damals auf ein Urteil des Landgerichts (LG, Az.: 3 O 17493/20) München bezogen, wonach ein Website-Nutzer einen Schadenersatzanspruch von 100 Euro hat, wenn auf einer Website Google Fonts über ein dynamisches Nachladen direkt vom Google-Server verwendet wird.

Nunmehr verschickt eine andere Berliner Kanzlei in einem gewissen Umfang (Dimension der Abmahnserie zu Google Fonts aus Juni 2022 derzeit noch nicht erreicht) wieder „fragliche“ Abmahnungen, die zwar einen anderen Sachverhalt aber das gleiche Rechtsproblem betreffen.

Den Abmahnungen zugrundeliegender Sachverhalt

Eine Person aus Wien meldet sich beim Newsletter eines Unternehmens an. Im weiteren Verlauf erhält diese mit Hilfe eines Newsletter-Tools (z.B. Mailjet, Mailchimp oder Klaviyo) per Mail den angeforderten Newsletter. Der Betroffene bittet dann nach Art. 15 DSGVO um eine Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten (insbesondere ob, wo und in welchem Umfang personenbezogene Daten von ihm verarbeitet / gespeichert werden).

Erfährt der Betroffene und mit ihm sein Anwalt auf diese Weise, dass Newsletter-Tools mit Serverstandorten in den USA verwendet werden und deshalb von einer Datenübermittlung zum Empfänger in den USA auszugehen ist, erfolgt umgehend eine Abmahnung durch eine Berliner Anwaltskanzlei.

Gleichzeitig mit der Abmahnung werden auch ein Unterlassungsanspruch, ein Schadenersatzanspruch von ca. 5.000 Euro sowie Rechtsanwaltskosten von ca. 1.730 Euro geltend gemacht. Sollten die Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, wird vom Anwalt im Abmahnschreiben mit der gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche und einer Anzeige bei der zuständigen Datenschutzbehörde gedroht.

Wird dagegen vom betroffenen Unternehmen gar keine Auskunft erteilt oder nach Auffassung der Kanzlei und des Mandanten nur eine unvollständige oder falsch negative Auskunft erteilt, werden mittels eines weiteren Schreibens in abgestufter Form zwischen 500 Euro und 2.000 Euro Schmerzensgeld sowie Rechtsanwaltskosten von ca. 800 Euro gefordert.

Rechtlicher Hintergrund zur aktuellen „Abmahnwelle“

In den bekannten Abmahnschreiben wird der Einsatz von US-Tools zur Versendung von Newslettern (z.B. Klaviyo und Mailchimp) durch deutsche Unternehmen beanstandet und entsprechend abgemahnt. Denn der Berliner Anwalt und sein Mandant (eine Person aus Wien) sind der Auffassung, dass aufgrund eines möglichen Serverstandorts in den USA bei Tools wie Klaviyo oder Mailchimp auch eine Übermittlung der Daten in die USA erfolgt, wenn solche Programme für die Versendung von E-Mail-Newslettern eingesetzt werden.

Schon eine Übermittlung der E-Mail-Adresse sei dabei eine personenbezogene Datenverarbeitung in den USA und stelle einen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Mandanten dar. (Hinweis: Laut DSGVO muss für Datenübermittlung in ein Drittland nach Art. 44 ff DSGVO eine ausreichende Rechtsgrundlage bestehen.

Diese ist nach der EuGH-Rechtsprechung derzeit bei entsprechenden Datenübertragungen in die USA nicht gegeben (Stichwort: Schrems II)).

Fazit:

1. Auskunftsanfragen von Betroffenen über erfolgte Datenverarbeitungen müssen von Unternehmen nach Art. 15 DSGVO grundsätzlich innerhalb von einem Monat beantwortet werden. Ansonsten riskiert man entsprechende Beschwerden der Betroffenen bei den Datenschutzaufsichtsbehörden sowie mögliche Schadenersatzforderungen.
2. Zwar ist dem ZDK bislang nicht bekannt, dass auch schon bei Kfz-Unternehmen Auskunftersuchen oder Abmahnungen des Berliner Anwalts bzw. seines Mandanten eingegangen sind. Dennoch wird von einer vorschnellen Auskunft und vor allem Zahlung abgeraten, wenn ein Kfz-Betrieb von dort kontaktiert wird. Vielmehr sollten sich betroffene Unternehmen unbedingt fachkundigen Rechtsrat über das weitere Vorgehen einholen.
3. Mit dem Rechtsbeistand ist dann zu klären, ob die Höhe der Schadenersatzforderung und der Rechtsanwaltskosten nicht deutlich zu hoch ausfallen – wobei durchaus nicht unumstritten ist, ob überhaupt bei jeder möglichen Datenübermittlung in die USA ein Schadenersatzanspruch des Betroffenen entsteht. Auch müssen erst die nächsten Wochen zeigen, ob angesichts möglicher weiterer gleichlautend versandter Schreiben ggf. ein Abmahnmissbrauch bewiesen werden kann.
4. Versenden Unternehmen Newsletter, sollten diese unbedingt prüfen, ob bei ihnen ein Newsletter-Tool im Einsatz ist, welches die übermittelten Daten in einem Drittland ohne ausreichende Rechtsgrundlage (vgl. § 44 ff DSGVO) – also speziell in den USA – verarbeitet. Hierzu reicht es aus, wenn sich der für die Datenverarbeitung verwendete Server in den USA befindet.
5. Bei einer möglichen Datenverarbeitung auf Servern in den USA sollten betroffene Unternehmen klären, ob der Austausch des Newsletter-Tools gegen einen Anbieter möglich ist, bei dem die Datenverarbeitung ausschließlich auf Servern in der EU erfolgt. Soll das verwendete Newsletter-Tool mit einem Serverstandort in den USA trotzdem weiter benutzt werden, müssen die Betroffenen über die Datenübermittlung in das Drittland (USA) ausreichend informiert werden und in diese Datenübermittlung ausdrücklich einwilligen.

Handwerk / Technik / Umweltschutz

Förderaufruf:

Beschaffung von E-Fahrzeugen und Lade-Infrastruktur für Firmen, Vereine und Kommunen

Auf Basis der aktuellen Förderrichtlinie Elektromobilität (vom 9. Dezember 2022) fördert das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) batterieelektrische Anwendungen in drei Förderbereichen.

U.a. wird innerhalb der Richtlinie die Unterstützung des weiteren Markthochlaufs durch die Förderung der Umstellung kommunaler und gewerblicher Fahrzeugflotten (insbesondere mit hoher Verkehrsleistung) auf batterieelektrische Fahrzeuge in den Mittelpunkt gestellt. Gleichzeitig wird die für den Betrieb der Fahrzeuge notwendige Ladeinfrastruktur gefördert.

Gefördert werden:

- Die Fahrzeugklassen M1 (Pkw, u.a. zur Personenförderung mit max. 8 Sitzplätzen ohne Fahrersitz), L2e, L5e, L6e und L7e (Leichtfahrzeuge) sowie
- die zum Betrieb notwendige Ladeinfrastruktur.

Gefördert werden die Mehrkosten, die beim Kauf eines Elektrofahrzeugs im Vergleich zu einem Referenzfahrzeug mit Verbrennungsmotor anfallen, mit bis zu 50 Prozent (inkl. KMU-Bonus). Zusätzlich wird die Ladeinfrastruktur, die für den Betrieb des jeweiligen Fahrzeugs notwendig ist, gefördert. Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge zu 100 Prozent mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben werden. Förderfähig sind Pkw und Leichtfahrzeuge. Gefördert werden Vorhaben ab 15.000 Euro und bis zu 1 Million Euro (netto) pro Unternehmen, Verband oder Verein. Insgesamt stehen Fördermittel in Höhe von 14 Millionen Euro bereit.

ZDK begrüßt EU-Lösung pro E-Fuels für Verbrenner

Unser Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) begrüßt die auf Initiative von Bundesverkehrsminister Dr. Volker Wissing gefundene Lösung, auch nach 2035 Verbrennerfahrzeuge neu zuzulassen, wenn sie ausschließlich mit E-Fuels betrieben werden.

„Die gefundene Lösung öffnet den Weg, um die industrielle Herstellung großer Mengen dieses synthetischen Kraftstoffs in Gang zu bringen“, begrüßt ZDK-Hauptgeschäftsführer Dr. Kurt-Christian Scheel die Entscheidung. „Nun müssen alle notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Industrie in den Aufbau von Großanlagen für E-Fuels investiert.“

Ganz nebenbei könnte die Wirtschaftskraft in Ländern außerhalb Europas gestärkt werden, die über regenerative Energien im Überfluss verfügen. Denn E-Fuels sind verflüssigter Grünstrom, der sich transportieren und lagern lässt.“ Jetzt komme es vor allem darauf an, dass die EU die gefundene Lösung schnell und rechtssicher umsetzt. Außerdem ist die gefundene Lösung nach Ansicht des ZDK auch eine gute Entscheidung für viele Millionen Autofahrerinnen und Autofahrer, denen ein Weg geöffnet

Nicht förderfähig sind:

- alle Fahrzeuge, die nicht den Fahrzeugklassen M1, L2e, L5e, L6e, L7e entsprechen, z.B.
 - _Fahrzeuge der Klassen M2, M3 (Busse) und,
 - _Fahrzeuge der Klassen N1, N2, N3 (Nutzfahrzeuge),
- Sonderfahrzeuge, Schienenfahrzeuge,
- Hybride (HEV), Plug-In-Hybride (PHEV),
- Umrüstungen auf Elektroantrieb,
- Leasingfahrzeuge sowie
- die ausschließliche Beschaffung von Ladeinfrastruktur und die Installation der Ladeinfrastruktur.

Weitere Informationen

Alle Unterlagen und Informationen zur Förderrichtlinie und zum Aufruf finden Sie auf den Webseiten des Projektträgers PtJ unter <https://www.ptj.de/frl-elektromobilitaet/invest> und der Programmgesellschaft NOW GmbH (<https://www.now-gmbh.de/foerderung/foerderprogramme/elektromobilitaet/#/>).

Antworten auf die häufigsten Fragen finden Sie unter <https://www.ptj.de/projektfoerderung/frl-elektromobilitaet/invest/faq>

Der Projektträger Jülich berät zu allen administrativen Fragen der Antragstellung per E-Mail an <mailto:ptj-evi2-emob@fz-juelich.de> oder telefonisch (Montag bis Freitag, 10-15 Uhr) unter 030 20199-3500.

Die Programmgesellschaft NOW GmbH berät Sie bei inhaltlichen Fragen (Programmbegleitung und Datenmonitoring) per E-Mail an <mailto:elektromobilitaet@now-gmbh.de> oder telefonisch (Montag bis Freitag, 10-15 Uhr) unter 030 3116116-750.

werde, mit ihren vorhandenen Verbrennerfahrzeugen und klimaneutral erzeugten E-Fuels einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Schon die Beimischung von E-Fuels zum konventionellen Kraftstoff würde auf dem Weg zu einem klimaneutralen Straßenverkehr helfen.

Dass die E-Mobilität noch kein Selbstläufer ist, zeigen laut dem ZDK auch die Ergebnisse der Befragung von Fuhrparkleitern im jüngsten DAT-Barometer. Demnach ist die Durchdringung von Verbrennermotoren in den Fuhrparks weiterhin sehr hoch. Laut der DAT kennen fast alle Fuhrparkleiter E-Fuels oder haben sich bereits damit beschäftigt.

Hiervon halten zwei Drittel diesen Kraftstoff für eine sinnvolle Alternative neben der Elektromobilität. Die große Mehrheit der befragten Fuhrparkleiter (81%) sieht laut der DAT derzeit keine Chance, dass ihre Flotte in der Lage wäre, alle Strecken rein batterieelektrisch zurückzulegen. Der Hochlauf der Elektromobilität muss also laut dem ZDK weiter intensiv vorangetrieben werden, insbesondere durch langfristig verlässliche Förderinstrumente und einen schnellen Ausbau der Ladeinfrastruktur in ganz Europa.

Berufsbildung / Weiterbildung

Praktikumswochen Baden-Württemberg 2023 im „Schnupperformat“

Der Bewerbermangel für Ausbildungsplätze war noch nie so groß wie jetzt und Betriebspraktika sind eine der effektivsten Möglichkeiten, geeignete Auszubildende zu finden. Deshalb stellen die Partner im Ausbildungsbündnis Baden-Württemberg mit den Praktikumswochen Baden-Württemberg auch in diesem Schuljahr eine Initiative für zusätzliche Praktikumsmöglichkeiten. Nach der Devise 5 Tage – 5 Berufe – 5 Unternehmen lernen Schülerinnen und Schüler in kurzer Zeit unterschiedliche Branchen und Berufe kennen. Dabei müssen natürlich nicht streng fünf Tage am Stück belegt werden.

Die Praktikumswochen finden in zwei Aktionszeiträumen vom 30. Mai bis 23. Juni 2023 und 16. Oktober bis 3. November 2023 statt. Unternehmen registrieren zunächst ihr Praktikumsangebot auf der Plattform, www.praktikumswoche.de/unternehmen, und geben an, wann und

für welche Berufsfelder sie Tagespraktika anbieten. Danach werden von der Vermittlungsplattform Praktikantinnen und Praktikanten vorgeschlagen, die sich für diese Berufsfelder interessieren. Mit einem Klick ist der Praktikums-Vorschlag angenommen und der Praktikant / die Praktikantin erhält automatisch alle wichtigen Informationen zum Praktikumstag.

Hierzu sind unter:

www.praktikumswoche.io/bw-unternehmenssprechstunden

Unternehmenssprechstunden als Zoom-Videokonferenz vorgesehen am 2. Mai 2023 (14.00 Uhr) und 10. Mai 2023 (14.00 Uhr).

Die Anmeldung ist ab sofort über www.praktikumswoche.io/bw-partner-vorstellungen möglich. Die Teilnahme ist für Schüler und für Unternehmen kostenfrei.

Betriebswirtschaft / Steuern

Fragenkatalog zu den Preisbremsen für Strom, Wärme und Gas

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat im Februar Fragen aus der Praxis zum Strompreisbremsengesetz sowie zum Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) adressiert. Die schriftlichen (unverbindlichen) Antworten des BMWK an die BDA wurden in einem Fragenkatalog zusammengestellt. Der Fragenkatalog kann unter www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.

Das BMWK hat darüber hinaus seine FAQ (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/strom-gaspreis-bremse.html>) erweitert und eine Hotline für Fragen eingerichtet (Erreichbarkeit lt. Website

des BMWK: Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 20.00 Uhr unter der Telefonnummer 0800 – 78 88 900).

Im März hat der Bundestag über eine Novellierung der zugehörigen Gesetze beraten: Es soll die Beleihung eines privatwirtschaftlichen Unternehmens zur Übernahme der Aufgaben der Prüfbehörde nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 Strompreisbremsengesetz ermöglicht werden (hierfür soll ein neuer § 48a StromPBG eingefügt werden). Dabei ist eine weitere Novelle geplant, mit der insbesondere redaktionelle Änderungen und Angleichungen der beiden Gesetze vorgenommen werden sollen. Im Zuge dessen soll auch eine Sanktionsvorschrift für Verstöße gegen das Boni- und Dividendenverbot eingeführt werden.

Die EU-Liste nicht-kooperativer Länder ist u.a. um Russland erweitert worden

Dies kann ggf. ab 2025 für den Betriebsausgabenabzug relevant sein

In der sogenannten EU-Blacklist sind Steuerregime aufgelistet, die nach Auffassung der EU als Steueroasen mit „schädlichen Steuerregimen“ gelten. Der Rat der Finanzminister der EU (Ecofin) hat nun beschlossen, diese Liste um vier weitere Länder (Britische Jungferninseln, Costa Rica, Marshallinseln und Russland) zu erweitern. Für einige Unternehmen könnte relevant sein, dass nun auch Russland darunterfällt.

Russland wurde in die Liste aufgenommen, nachdem der Ecofin die im Jahr 2022 verabschiedeten neuen russischen Rechtsvorschriften geprüft hat. Es wurde festgestellt, dass Russland seiner Verpflichtung zur Beseitigung der schädlichen Aspekte einer Sonderregelung für internationale Holdinggesellschaften nicht nachgekommen ist.

Die Aufnahme eines Landes auf die EU-Blacklist hat aber auch Aus-

wirkungen auf die Anwendung bestimmter deutscher Steuervorschriften. Es ist insoweit davon auszugehen, dass Deutschland die Steueroasen-Abwehrverordnung aktualisiert und ab dann auch die vier zusätzlichen Länder – u.a. Russland – als Steueroasen im Sinne des Steueroasen-Abwehrgesetzes (StAbwG) gelten.

Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen nach Russland sollten deshalb mit dem eigenen Steuerberater klären, ob und ggf. welche praktische Steuerauswirkungen die Aufnahme Russlands in die EU-Blacklist hat. Insbesondere ist nämlich der Betriebsausgabenabzug aus Geschäftsvorgängen mit Steueransässigen in nicht kooperierenden Ländern in Deutschland ausgeschlossen (§ 8 StAbwG – Hinweis: Anwendbar grundsätzlich ab 2025, für Russland voraussichtlich ab 2027, vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 StAbwG).

Betriebswirtschaft / Steuern

Bewerbungsprozesse optimal gestalten!

Der Bewerbungsauftrag ist essenziell, um die junge Generation auf Ihren Betrieb bzw. auf Ihre Ausbildungsstellen aufmerksam zu machen. Hierbei sind natürlich die sozialen Netzwerke und die eigene betriebliche Website sehr wichtig, um junge Menschen in ihrer Lebenswelt abzuholen. Anstatt geduldig auf Bewerbungen zu warten, ist jetzt der richtige Zeitpunkt, um sich aktiv auf den Bewerbungsprozess vorzubereiten. Alles

Wichtige für einen einfachen und transparenten Ablauf für einen ausbildungsinteressierten Kfz-Betrieb und seine Bewerber ist im Werkzeugkasten der Initiative AutoBerufe zu finden.

Weitere Informationen zum Bewerbungsauftrag, dem Bewerbungsprozess und der Bewerberauswahl steht unter <https://www.autoberufe.de/> in einer neuen Broschüre zur Verfügung.

Der #wasmitautos-Betriebefinder – Bereit für die Zukunft?

Der Betriebefinder von #wasmitautos erleichtert Bewerbern die Suche nach Ausbildungsbetrieben in ihrer Nähe.

Mit den neuen Erweiterungen ist eine spezifische Suche nach dem gewünschten Ausbildungsberuf und Ausbildungsbetrieben in einem freiwählbaren Umkreis möglich.



Inzwischen sind hier knapp 10.000 Betriebe vertreten. Ist Ihr Betrieb schon dabei?

Alle interessierten Ausbildungsbetriebe können sich nun im Internet unter www.wasmitautos.com/betriebefinderformular einfach und kostenlos registrieren.

Leichte Erholung bei den Ausbildungszahlen!

Das Kraftfahrzeuggewerbe in Baden-Württemberg kann basierend auf den Statistiken der acht Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern (Stand 31.12.2023) wieder Anzeichen einer leichten Erholung vermelden. Demnach sind in den Ausbildungsberufen Kraft-

fahrzeugmechatroniker, Automobilkaufleute, Fahrzeuglackierer und Zweiradmechatroniker 3.459 neue Verträge abgeschlossen worden. Das entspricht einem Zuwachs im Vorjahresvergleich um 1,5 Prozent.

Mit einem aktuellen Rückgang von 1,9 Prozent bei den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen (2.379) weist jedoch der Kfz-Mechatroniker wiederholt ein rückläufiges Ergebnis aus. Allerdings fiel der Rückgang moderater aus als im Vorjahr. Im kaufmännischen Bereich ist bereits eine Trendumkehr festzustellen – dort stiegen die Ausbildungszahlen bei den Automobilkaufleuten um 12,9 Prozent und erreichten damit wieder das Vorkrisenniveau.

Im gesamten baden-württembergischen Handwerk betrug der Rückgang 3,5 Prozent. Für das kommende Jahr sind wir zuversichtlich, dass sich auch die Zahlen bei den Kfz-Mechatronikern noch etwas verbessern.

Neu abgeschlossene Verträge nach Berufen	2021	2022	2022/2021	
			absolut	in %
Kraftfahrzeugmechatroniker	2.424	2.379	- 45	- 1,9
Fahrzeuglackierer	222	218	- 4	- 1,8
Zweiradmechaniker / Zweiradmechatroniker	96	109	13	13,5
Ausbildung im Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk	2.742	2.706	- 36	- 1,3
Automobilkaufmann (HWK)	111	166	55	49,5
Automobilkaufmann (IHK)	556	587	31	5,6
Gesamtzahl Kraftfahrzeuggewerbe (HWK+IHK)	3.409	3.459	50	1,5
Gesamtzahl Kraftfahrzeuggewerbe (HWK)	2.742	2.706	- 36	- 1,3
Gesamtzahl Handwerk Baden-Württemberg	18.160	17.533	- 627	- 3,5
Anteil Kraftfahrzeuggewerbe im Handwerk in %	15,1	15,4	0,3	2,2

Auszubildende im Handwerk nach Berufen (Bestand)	2021	2022	2022/2021	
			absolut	in %
Kraftfahrzeugmechatroniker	6.900	6.565	- 335	- 4,9
Fahrzeuglackierer	506	466	- 40	- 7,9
Zweiradmechatroniker	252	280	28	11,1
Ausbildung im Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk	7.658	7.311	- 347	- 4,5
Automobilkaufmann (HWK)	311	325	14	4,5
Automobilkaufmann (IHK)	1.537	1.474	- 63	- 4,1
Gesamtzahl Kraftfahrzeuggewerbe (HWK+IHK)	9.506	9.110	- 396	- 4,2
Gesamtzahl Kraftfahrzeuggewerbe (HWK)	7.969	7.636	- 333	- 4,2
Gesamtzahl Handwerk Baden-Württemberg	47.196	44.655	- 2.541	- 5,4
Anteil Kraftfahrzeuggewerbe im Handwerk in %	16,9	17,1	0,2	1,3

Quelle: BWHT / IHK / eigene Berechnungen

Betriebswirtschaft / Steuern

Kostendeckung bei der Reparatur von Hochvoltfahrzeugen – Berücksichtigung in den Stundenverrechnungssätzen

Um Reparaturen an Hochvoltfahrzeugen durchführen zu können, bedarf es in den Werkstätten zusätzlicher Investitionen in Werkstattausstattung (so auch Wallboxen), baulicher Maßnahmen und Schulungen der Mitarbeiter.

Nun stellt sich die Frage, auf welche Art und Weise diese Kosten in den Stundenverrech-



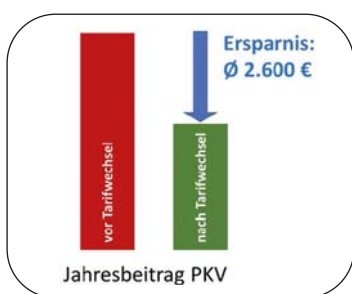
nungssätzen berücksichtigt werden können. Unser Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) hat in einer Übersicht Möglichkeiten aufgelistet, um die o.g. Kosten bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes zu berücksichtigen. Die Übersicht kann unter www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.

Versicherungen / Rahmenabkommen / Mitgliedervorteile

Hohe PKV-Beiträge müssen nicht sein!

Service unseres Kooperationspartners für privat Krankenversicherte

Inflation, steigende Energiepreise, höhere Lebenshaltungskosten – und auch bei vielen privat Krankenversicherten macht die Teuerung nicht Halt. 2023 ist Sparen angesagt. Eine effektive Methode: Privat Krankenversicherte wechseln in einen besseren Tarif beim Versicherer, der nicht nur günstiger ist, sondern nicht selten sogar mehr Leistungen bietet. Das durchschnittliche Einsparpotenzial:



über 2.600 Euro im Jahr. Doch im Alleingang ist ein erfolgreicher Wechsel kaum zu schaffen. Möglich macht diese Kostenbremse Paragraph 204 VVG, das sogenannte Tarifwechselrecht, das der Gesetzgeber im Versicherungsvertragsgesetz verankert hat. Der Hintergrund und

Anlass für § 204 VVG: PKV-Kunden sind zeitlebens an ihren Versicherer gebunden. Denn der Weg zurück in die gesetzliche Krankenversicherung ist schlecht möglich. Auch vom Versichererwechsel ist abzuraten, da die angesparte Alterungsrückstellung verloren geht. Mit § 204 VVG hat der Gesetzgeber bestimmt, dass der Versicherer den Wechsel auf einen attraktiveren Tarif zulassen muss – und zwar unabhängig von Gesundheitszustand und Alter.

Der einzige Haken: Der Versicherer und auch der Makler sind natürlich nicht interessiert, vergleichbare Leistung für weniger Geld anzubieten. Daher geht es nicht ohne die Hilfe eines Profis. Der Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg hat aus diesem Grund eine Kooperation mit Minerva KundenRechte geschlossen. Das seit mehr als zehn Jahren auf das Tarifwechselrecht nach Paragraph 204 VVG spezialisierte, in der Presse vielfach empfohlene Beratungsunternehmen unterstützt seit langem erfolgreich unsere Mitglieder, die Kosten für die private Krankenversicherung bezahlbar zu halten.

Die Verbandsmitglieder, die den Service bisher genutzt haben, konnten sich durchschnittlich mehr als 2.600 Euro im Jahr an unnötigen Kosten für ihre private Krankenversicherung einsparen – bei vergleichbarem oder sogar besserem Leistungsprofil (Stand Februar 2023).

Nutzen auch Sie diesen Service!

Prüfung und Umsetzung erfolgen ohne Kostenrisiko: Minerva erhält als Vergütung einen Teil der Ersparnis, wenn es zum Tarifwechsel kommt. Kommt kein Tarifwechsel zustande, bleibt der Service kostenfrei.

Als Verbandsmitglied erhalten Sie zudem einen Sondernachlass von 15 Prozent.

Die Mandanteninformation mit allen dazu wichtigen Informationen kann auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.

Interessierte können die letzte Seite ausfüllen und sie an Martina Müller, Kooperationsbeauftragte von Minerva KundenRechte – einfach per E-Mail: mail@minerva-kundenrechte.de senden oder sie telefonisch erreichen unter 089 230695-114.

Kennen Sie das schon? Anzeige „Wir können Oldtimer.“

Wir können Oldtimer. Das Plakat und die Anzeige „Sie können ausfahren.“ zum Werbetauftritt „Wir können Auto.“ wurden neu aufgelegt.

Beide Artikel finden Sie im Kfz-Meistershop (<https://www.kfz-meister-shop.de/Werbematerial/Oldtimer/>) in der Rubrik „Werbematerial/Oldtimer“.

